



Gemeinde Timmendorfer Strand • Postfach 11 06 • 23661 Timmendorfer Strand

durch öffentliche Zustellung

An den Eigentümer/ die Eigentümerin  
des Fahrzeuges mit FIN WVVZZZ1JZ3W605872

**Öffnungszeiten:**

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

**Fachdienst:** Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeiter(in):** Frau Balschun

☎ (0 45 03) 807-149

**E-Mail:** ordnungsamtsleitung@timmendorfer-strand.org

**Aktenzeichen:** 70.20.21

Datum.: 16.01.2023

**Benachrichtigung über die Verwertung eines Fahrzeuges gem. § 213 Landesverwaltungs-  
gesetz Ordnungsverfügung zur Entziehung des Eigentums**

Das Fahrzeug VW Golf blau mit der FIN WVVZZZ1JZ3W605872 wird innerhalb von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung aufgrund der Sicherstellung im Wege der Ersatzvornahme am 05.01.2023 und der jeweils öffentlich bekannt gemachten Ordnungsverfügungen zur Entfernung vom 01.11.2022 und Abholung des Fahrzeuges vom 13.12.2022 im Rahmen einer Verwertungsmaßnahme gem. § 213 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) dem Eigentümer fortgenommen und verwertet.

Dem Eigentümer/ der Eigentümerin wird zum 19.02.2023 das Eigentum an dem Fahrzeug entzogen.

Das Fahrzeug ist derzeit auf gemeindlichem Grund verwahrt und wird nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde Timmendorfer Strand übernommen. Die Gemeinde hat das Recht das Fahrzeug zu verwerten (versteigern, verkaufen, verschrotten).

Auf die Ordnungsverfügungen vom 01.01.2022 und 13.12.2022 wird verwiesen, insofern liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Eigentums an dem Fahrzeug und die Verwertung des Fahrzeuges vor.

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 LVwG ist die Verwertung verwahrter Sachen – hier die Verwertung des Fahrzeuges – zulässig, wenn die empfangsberechtigte Person die Sache trotz Aufforderung nicht in Empfang nimmt.

Die Verwertung wäre grundsätzlich nach § 213 Abs. 2 i.V.m. §§ 292 ff LVwG im Rahmen einer Versteigerung durchzuführen. In Anbetracht des – objektiv – geringen Wertes des Fahrzeuges und des damit zu erwartenden geringen Versteigerungserlöses sowie des hohen organisatorischen Aufwandes und der damit verbundenen hohen Kosten für eine ordnungsgemäße Zwangsversteigerung halte ich es im Rahmen des § 298 LVwG für zweckmäßiger, Fahrzeug in anderer Weise zu verwerten.

Aufgrund der besonderen Umstände, in diesem Fall der Zustand des Fahrzeuges und der Entstehung weiterer Kosten, die bei längerer Verweildauer des Fahrzeuges auf dem Verwahrgelände entstehen würden und damit den Verkehrswert des Fahrzeuges übersteigen würden, habe ich mich im Rahmen des mir insoweit eingeräumten Ermessens dazu entschieden, das Fahrzeug verschrotten zu lassen.

Um die Allgemeinheit der Steuerzahler von diesen Kosten, die grundsätzlich von Ihnen zu tragen sind, frei zu halten, ist die Entziehung des Eigentums und die anschließende Verwertung des Fahrzeuges notwendig.

**Aktueller Hinweis:** Die Fachdienste Bauverwaltung und Umweltschutz (FD 3.60) sowie Immobilien (FD 3.61) befinden sich ab sofort in der neuen Außenstelle.

**Rathaus:**  
Strandallee 42  
23669 Timmendorfer Strand  
**Außenstelle FD 3.60 und 3.61**  
Poststraße 35  
23669 Timmendorfer Strand

**Vermittlung:** (0 45 03) 8 07-0  
**Telefax:** (0 45 03) 8 07-2 11  
**E-Mail:** Info@timmendorfer-strand.org  
**Internet:** www.timmendorfer-strand.org  
oder  
www.timmendorfer-strand.de

**Konten der Gemeindekasse:**  
**Sparkasse Holstein** IBAN: DE 62 2135 2240 0006 0009 13 BIC: NOLADE21HOL  
**Deutsche Bank HL** IBAN: DE 22 2307 0700 0730 0817 00 BIC: DEUTDE33  
**Volksbank Eutin e.G.** IBAN: DE 76 2139 2218 0000 1308 93 BIC: GENODEF1EUT

Die Entziehung des Eigentums an dem Fahrzeug kann abgewendet werden, wenn der Eigentümer/ die Eigentümerin bis zum Fristablauf am 19.02.2023 einen schriftlichen Eigentumsnachweis erbringt und das Fahrzeug binnen der o.g. Frist abgeholt wird. Hierfür ist mit der hiesigen Dienststelle unter [ordnungsamtsleitung@timmendorfer-strand.org](mailto:ordnungsamtsleitung@timmendorfer-strand.org) in Kontakt zu treten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Balschun